

Elternratgeber Jugendliche und Sexualität



Jugendliche und Sexualität

Ob im Fernsehen, Internet oder den Printmedien – Sex ist heutzutage allgegenwärtig. Daher werden Kinder und Jugendliche nahezu selbstverständlich mit dem Thema Sexualität konfrontiert und kommen früher als ihre Elterngeneration damit in Kontakt. Zudem findet Aufklärung häufig nicht mehr in der Schule oder im Elternhaus statt, sondern entsteht vor allem über diese medialen Kommunikationskanäle. Das Wissen über die konkrete Gesetzeslage wird dabei jedoch meist nicht vermittelt und fehlt den Jugendlichen somit oftmals.

Minderjährige und die ärztliche Schweigepflicht

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren, die einen Arzt aufsuchen, ist dieser dazu verpflichtet, die Eltern im vollen Umfang zu informieren. Im Alter von 14 bis 15 Jahren liegt es im Ermessensspielraum des Arztes, ob die Eltern einbezogen werden. Ab 16 Jahren gilt dann, auch wie bei Erwachsenen, die ärztliche Schweigepflicht.



Minderjährige und die Pille

Bei Mädchen unter 14 Jahren kann die Pille nur mit Einwilligung eines Elternteils ärztlich verordnet werden. Ab 14 Jahren ist diese Einwilligung nicht mehr zwingend notwendig, wenn der Arzt sich von der mentalen Reife der Patientin überzeugt hat. Ab 16 Jahren bekommen Mädchen die Pille auch ohne Einwilligung der Eltern. Bis zum 20. Lebensjahr werden die Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Minderjährige und die Schwangerschaft

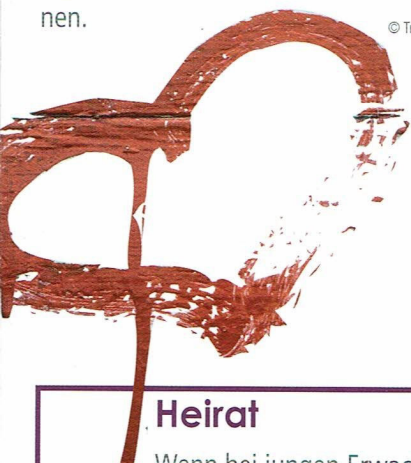
Minderjährige schwangere Frauen haben das Recht auf eine eigenständige und ergebnisoffene Beratung. Dies kann in verschiedenen Schwangeren-Beratungsstellen stattfinden. Beratungsgespräche können auf Wunsch auch anonym gehalten werden. Für minderjährige schwangere Frauen gelten die gleichen Rechte, wie für Erwachsene. Es muss die persönliche Entscheidung der Schwangeren respektiert werden. Die Realität sieht oft anders aus, denn in vielen Fällen üben Eltern und Partner einen starken emotionalen Druck auf die Schwangere aus. Trotzdem dürfen sie sich nicht gegen die Entscheidung für eine Geburt stellen. Merken Eltern, dass ihre Tochter schwanger ist, sollten sie die Bedürfnisse und Entscheidungen unterstützen und respektieren.



Schwangerschaftsabbruch ohne Einverständnis der Eltern

Ähnlich wie bei der Verschreibung der Anti-Babypille liegt es auch bei einem Schwangerschaftsabbruch im Ermessen des Arztes, ob die Eltern der minderjährigen Schwangeren darüber informiert werden und ihr Einverständnis nötig ist. Allerdings dürfen Mädchen, auch wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind, von niemandem gezwungen werden, eine Schwangerschaft abzubrechen – auch nicht von den eigenen Eltern, dem Vater des Kindes oder anderen Personen.

© Traumbild-fotolia.com



Heirat

Wenn bei jungen Erwachsenen sehr früh der Wunsch nach einer Hochzeit besteht, sollten Eltern offen mit ihnen über ihre Beweggründe sprechen. Der Bund der Ehe ist viel mehr als nur ein Bündnis der Liebe. Eine Eheschließung hat juristische Folgen, über die man sich im Vorfeld ausführlich informieren sollte.

Nach dem deutschen Recht kann man sich mit 18 Jahren ohne Zustimmung der Eltern trauen lassen. Unter 18-Jährige, die heiraten möchten, müssen einen Antrag beim Familiengericht stellen. Grundsätzlich gilt, dass jeder Mensch das Recht hat, den Ehepartner frei zu wählen – ganz unabhängig von Herkunft, Religion, Hautfarbe und Alter. Gegen den eigenen Willen darf in der Bundesrepublik Deutschland niemand verheiratet werden.



© SZ-Designs-fotolia.com

Pornografie

Die unendlichen Weiten des Internets bieten nicht nur unzählige Möglichkeiten, sondern beinhalten auch Gefahren

für Heranwachsende, beispielsweise die Verbreitung pornografischer Daten. Wer Personen unter 18 Jahren pornografische Bilder oder Videos zeigt, zugänglich macht oder verkauft, macht sich strafbar. Bereits der Besitz von Kinderpornografie ist gesetzwidrig. Wenn dem eigenen Kind solche Inhalte zugespielt oder sie erpresst werden, sollten Eltern sofort reagieren und im Zweifelsfall die Polizei einschalten.

© BillionPhotos.com-fotolia.com

Sexting

Der englische Begriff „Sexting“ beschreibt das Versenden selbst gemachter sexueller Fotos oder Videos mit dem Smartphone oder über eine Webcam am Computer. Schnell werden Kinder und Jugendliche zum Opfer solcher digitaler Inhalte, weil ihre Daten an Dritte weitergegeben und für Missbrauch verwendet werden können. Werden diese Fotos oder Videos ohne das Einverständnis der dargestellten Person weiterverbreitet, ist das „Recht am eigenen Bild“ verletzt. Jeder, der solche Fotos und Videos in Umlauf bringt, macht sich somit strafbar. Ähnlich wie bei dem Thema Pornografie sollten Eltern ihre Kinder über die Gefahren und Risiken des Sextings aufklären. Da es sich in den meisten Fällen um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts handelt, ist es wichtig, dass Jugendliche sich der negativen Folgen bewusst werden.



Schutz von Kindern unter 14 Jahren

Beim 14. Lebensjahr liegt eine gesetzliche „Schutzaltersgrenze.“ Das bedeutet, dass Sex verboten ist, wenn einer der Partner unter 14 Jahren alt ist. Hier kann eine Strafanzeige erstattet werden. Sind sich jedoch beide Partner einig, gilt die Devise: Wo kein Kläger, da kein Richter. Sexuelle Handlungen eines Volljährigen an einem Kind unter 14 Jahren hingegen gelten als Missbrauch und werden mit hohen Strafen geahndet. Ab 14 Jahren ist einvernehmlicher, also freiwilliger Sex zwischen etwa Gleichaltrigen erlaubt.

Schutz von Jugendlichen unter 16 Jahren beziehungsweise unter 18 Jahren

In diesem Alter kommt es auf die Situation an, ob Sex von Erwachsenen mit Minderjährigen erlaubt ist. Eine Ausnahme ist zum Beispiel das Ausnutzen einer Zwangslage des Jugendlichen unter 18 oder aber das Bezahlen für Sex. In diesen Fällen macht der Erwachsene sich strafbar. Dies gilt ebenfalls, wenn Personen über 21 Jahren die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des Jugendlichen unter 16 Jahren ausnutzen. Daneben ist Sex mit dem eigenen oder angenommenen Kind verboten. Ebenso ist es strafbar, Kinder und Jugendliche für sexuelle Handlungen zur Verfügung zu stellen.

Eine Kooperation des Jugendamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises (Burscheid, Kürten, Odenthal) mit den Jugendämtern der Städte Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen. Alle Kontaktdaten sowie weitere Informationen gibt es im Internet unter

www.rbk-direkt.de
Suchbegriff Jugendschutz.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Impressum: Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Redaktion: Hannah Weisgerber, Verantwortliche Redakteur: Alexander Schiele, Text: Sebastian Zecevic, Layout: design.s.mueller@web.de, Titel: © paultarassenko-fotolia.com, © photoraidz, Druckerei: ics-druck.de

